



A-5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Straße 47  
Tel. +43 (662) 63 00 36-0, Fax +43 (662) 63 00 36-36  
e-mail: [mpd@mpd.at](mailto:mpd@mpd.at)

## *Steuer aktuell* *September 2004*

### Kurzübersicht:

1. DIE NEUEN EU-MITGLIEDSSTAATEN.....	1
2. STEUERREFORMEN: BLICK NACH DEUTSCHLAND UND IN DIE SLOWAKEI.....	4
3. DAS NEUE ÖSTERREICHISCHE EIGENKAPITALERSATZRECHT AB 1.1.2004 .....	5
4. SPLITTER .....	6
5. LOHNVERRECHNUNG AB JULI 2004 .....	7
6. TERMINE.....	7
7. INTERNA .....	8
8. VERBRAUCHERPREISINDEX.....	8
ANLAGE: INFOS ZU DEN NEUEN EU-MITGLIEDSSTAATEN - STAND 1.5.2004.....	9

### 1. Die neuen EU-Mitgliedsstaaten

Mit 1.5.2004 sind zehn neue Mitgliedsstaaten (siehe Anhang) der Europäischen Union beigetreten. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die steuerlichen Auswirkungen dieses bisher größten Erweiterungsschrittes in Richtung eines gemeinsamen Europas.

### 1.1. Umsatzsteuer und die neuen EU-Mitgliedsstaaten

Alle Unternehmer der neuen Mitgliedsstaaten müssen ab 1.5.2004 über eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (Details zum Aufbau finden Sie im Anhang) verfügen, um ebenfalls am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen zu können. Die Gültigkeit dieser UID-Nummer kann im Internet unter folgender Adresse überprüft werden (einfaches Bestätigungsverfahren):

[http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/vies/de/vieshome.htm](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm) oder auf unserer Home

page unter der Rubrik „Service“ ([www.mpd.at](http://www.mpd.at)).

Damit ergeben sich für österreichische Unternehmer, die mit Unternehmen der neuen EU-Mitgliedstaaten in Geschäftsverbindung stehen, folgende umsatzsteuerliche Änderungen gegenüber der Situation vor dem 1.5.2004:

- Eine **Warenlieferung** in die neuen Mitgliedstaaten kann als **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** behandelt werden, wenn auf der Rechnung des liefernden Unternehmens die UID-Nummer des Kunden angeführt ist. Derartige Lieferungen sind auch in die „Zusammenfassende Meldung“ aufzunehmen. Bei Lieferungen an EU-Privatpersonen ist jedenfalls österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen (kein steuerfreier Touristenexport mehr), wobei aber die Versandhandelsregelungen in den jeweiligen Ländern zu berücksichtigen ist.
- Bei der **Lieferung neuer Fahrzeuge** liegt auch bei privaten Abnehmern eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung mit Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland vor.
- Warenimporte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sind als innergemeinschaftliche Erwerbe zu behandeln.
- Die Vereinfachungsregelung für **Dreiecksgeschäfte** ist grundsätzlich anwendbar.

Bei den **sonstigen Leistungen** ergibt sich folgende neue Situation ab 1.5.2004:

- Sog. **„Katalogleistungen“** (wie zB Werbung, Beratung, Personalgestellung) können an Unternehmen in den neuen Mitgliedsstaaten weiterhin ohne österreichische Umsatzsteuer verrechnet werden, hingegen unterliegen derartige Leistung an Privatpersonen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der österreichischen Umsatzsteuer.

- Bei der **Vermietung von Beförderungsmitteln** richtet sich der Ort der Leistung (und damit die Steuerpflicht) nicht mehr nach dem Ort der Nutzung, sondern nach dem Ort des vermietenden Unternehmers (zB Sitz der Leasinggesellschaft).
- Der Ort einer **Vermittlungsleistung** (bisher nur der Ort der Ausführung des vermittelten Umsatzes) kann durch Verwendung einer verschiedenen UID-Nummern in verschiedene EU-Staaten verlagert werden (zB kann ein in Tschechien vermittelter und grundsätzlich dort steuerpflichtigen Umsatz durch Verwendung der österreichischen UID-Nummer des österreichischen Auftraggebers nach Österreich verlagert werden).
- Die innergemeinschaftliche **Beförderung von Waren** ist an dem Ort steuerpflichtig, an dem die Beförderung beginnt, wobei der Leistungsort wiederum durch eine andere UID-Nummer (des Leistungsempfängers) in einen anderen EU-Staat verlagert werden kann. Beförderungsleistungen mit Drittstaaten waren hingegen bisher steuerfrei, wenn sie mit der Ein- und Ausfuhr in Zusammenhang standen.

## 1.2. Steuersätze in den neuen EU-Mitgliedstaaten

Eine Übersicht über die aktuellen Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- und Umsatzsteuersätze finden Sie ebenfalls in der beiliegenden Übersicht „Infos zu den neuen EU-Mitgliedstaaten“ (Anlage).

<u>**) gilt nur für Tschechien und Estland</u>	<u>Richtmen</u> <u>gen</u>	<u>Höchstmen</u> <u>gen</u>	beitnehmer- und Dienstleistungsfreizügigkeit seit 1.6.2004 auch für die Schweiz.	<u>Höchstmen</u> <u>gen</u>	<u>Höchstmen</u> <u>gen</u>
	<u>EU-Raum</u> <u>alt</u> <u>MT</u> <u>CY</u>	<u>SK</u> , <u>BG</u> , <u>HU</u> , <u>CZ</u> (auf <u>Grundland</u> <u>anzu</u> <u>wenden</u> .)	<u>neue EU-Bürger</u> , - die am 1.5.2004 oder danach rechtmäßig ununterbrochen mindestens 12 Monate im Bundesgebiet beschäftigt und zum Arbeitsmarkt zugelassen waren oder sind oder die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein nach § 15 AuslBG erfüllen oder die seit 5 Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter selbstständiger Erwerbstätigkeit verfügen. Ehegatten und Kindern neuer EU-Bürger kommen (unabhängig von der eigenen Staatsbürgerschaft) die gleichen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht zugute, wenn sie am 1.5.2004 einen gemeinsamen Wohnsitz mit einer privilegierten Person gehabt haben. Ziehen sie erst nach dem 1.5.2004 nach Österreich, müssen sie mindestens 18 Monate einen gemeinsamen Wohnsitz haben, um nicht mehr der Bewilligungspflicht zu unterliegen. Ab dem 1.5.2006 erhalten sie dieses Recht sofort (ohne 18monatigen gemeinsamen Wohnsitz).	<u>Drittland</u>	<u>Ausländerbeschäftigungsgesetz</u> (AuslBG) <u>Bewilligungspflicht nach dem AuslBG</u> gelten für
<u>Tabakwaren (ab einem Alter von 17 Jahren):</u>					
<u>Zigaretten</u>	<u>800 Stück</u>	<u>25 Stück</u>		<u>200 Stück</u>	<u>200 Stück</u>
<u>oder Zigarillos</u>	<u>400 Stück</u>	<u>10 Stück*)</u>		<u>100 Stück</u>	<u>100 Stück</u>
<u>oder Zigarren</u>	<u>200 Stück</u>	<u>5 Stück*)</u>		<u>50 Stück*)</u>	<u>50 Stück</u>
<u>oder Rauchtobak</u>	<u>1000</u> <u>Gramm</u>	<u>25 Gramm*)</u>		<u>250</u> <u>Gramm</u> <u>*)</u>	<u>250</u> <u>Gramm</u> <u>*)</u>
<u>Alkohol / alkoholische Getränke (ab 17 Jahre):</u>					
<u>Spirituosen (mehr als 22 %vol Alkohol)</u>	<u>10 Liter</u>	<u>10 Liter</u>		<u>10 Liter</u>	<u>1 Liter</u>
<u>oder Destillate und andere Getränke (weniger als 22% vol Alkohol)</u>	<u>20 Liter</u>	<u>20 Liter</u>		<u>20 Liter</u>	<u>2 Liter</u>
<u>Wein (nicht schäumend)</u>	<u>90 Liter</u>	<u>90 Liter</u>		<u>90 Liter</u>	<u>2 Liter</u>
<u>davon max Schaumwein</u>	<u>60 Liter</u>	<u>60 Liter</u>		<u>60 Liter</u>	<u>2 Liter</u>
<u>Bier</u>	<u>110 Liter</u>	<u>110 Liter</u>		<u>110 Liter</u>	<u>110 Liter</u>

### 1.3. Ausländerbeschäftigung in Österreich nach der EU-Erweiterung

Seit 1.5.2004 gibt es zwei Klassen von EU-Staaten, wenn es um die **Freizügigkeit des Arbeitsmarktes** und um die **Freizügigkeit von Dienstleistungen** geht. Von den neuen EU-Mitgliedern sind nur **Malta** und **Zypern** bei diesen beiden Freizügigkeiten vollwertige EU-Mitglieder. Darüber hinaus gilt die volle Ar-

- Die vorstehenden Ausnahmen sind durch eine **Bestätigung des Arbeitsmarktservices (AMS)** zu dokumentieren. Eine Arbeitsaufnahme ist nur mit dieser AMS-Bestätigung zulässig (Strafandrohung bis zu € 500).
- Bei der Zuteilung neuer **Beschäftigungsbewilligungen** haben die neuen

EU-Bürger einen gesetzlich garantierten **Vorzug** gegenüber Bürgern von Drittstaaten (auch bei Sonderkontingenten).

- Für neue EU-Bürger gilt ab 1.5.2004 die **Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit**. Demzufolge benötigen alle neuen EU-Bürger keinen Aufenthaltstitel (Visum) mehr.

**Die Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs betreffen folgende Dienstleistungssektoren, alle anderen Branchen sind dadurch nicht eingeschränkt:**

- Gärtnerische Dienstleistungen
- Be- und Verarbeitung von Natursteinen
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
- Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige
- Detekteien sowie Wach- und Sicherheitsdienste
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
- Hauskrankenpflege
- Sozialwesen

Die Einschränkung des Dienstleistungsverkehrs in den obigen Sektoren bedeutet, dass betriebsentsandte neue EU-Bürger, die in einem Dienstverhältnis zu einem ausländischen Arbeitgeber ohne inländischen Sitz oder Betriebsstätte stehen und von diesem zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (zB einer Montage) im Inland eingesetzt werden, eine **Beschäftigungsbewilligung**, eine **Entsendebewilligung** oder eine **EU-Entsendebestätigung** wie folgt benötigen:

- Erfolgt die Entsendung eines neuen EU-Bürgers von einem **Arbeitgeber** mit Sitz in einem der **neuen EU-Staaten** in einen der beschränkten Dienstleistungssektoren, wird für diesen betriebsentsandten neuen EU-Bürger entweder eine **Entsende- oder eine Beschäftigungsbewilligung** benötigt. Im Bau- und Baunebenbereich muss jedenfalls eine Beschäftigungsbewilligung eingeholt werden. Für die Einholung der erforderlichen Bewilligung ist immer der inländische Auftraggeber (Kunde) und nicht der ausländische Arbeitgeber verantwortlich.

- Erfolgt die Entsendung hingegen von einem **Arbeitgeber**, der seinen **Betriebssitz** in einem der **alten EU/EWR-Staaten oder Malta, Zypern bzw Schweiz** hat, wird für diesen betriebsentsandten neuen EU-Bürger eine so genannte **EU-Entsendebestätigung** benötigt (Voraussetzung: seit mindestens einem Jahr in einem direkten Arbeitsverhältnis zum entsendenden Arbeitgeber unter Einhaltung der inländischen Lohn-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen).

**Welche Möglichkeiten ergeben sich daher für die Praxis?**

- Da für alle neuen EU-Bürger kein Aufenthaltstitel mehr erforderlich ist, kann auf altbewährte Modelle zurückgegriffen werden, um aus dem Geltungsbereich des AuslBG zu kommen. Nach § 2 Abs 4 AuslBG **gelten nach wie vor Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit einer Beteiligung von mindestens 25 % nicht als Arbeitnehmer** iSd AuslBG. Dies bedeutet, dass zB vier ungarische oder polnische Staatsbürger nunmehr eine inländische GmbH gründen und für diese GmbH ohne Beschäftigungsbewilligung tätig sein können. Bisher haben diese vier Gesellschafter-Geschäftsführer für die Arbeitsaufnahme im Inland einen entsprechenden Aufenthaltstitel benötigt, den sie nicht erhalten konnten.
- Ein neuer EU-Bürger, der als **Einzelunternehmer** in seinem Land tätig ist, kann jederzeit ohne Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung auch in den beschränkten Dienstleistungssektoren unternehmerisch tätig werden. Einen Aufenthaltstitel braucht er dazu jetzt nicht mehr. Er muss selbst tätig werden und darf keine neuen EU-Bürger als Arbeitnehmer dabei beschäftigen.
- **Dienstgeber aus alten EU-Staaten** (wie zB Irland), die von der Möglichkeit der Beschränkung des Arbeitsmarktes gegenüber den neuen EU-Staaten nicht Gebrauch gemacht haben, können neue EU-Bürger ohne Beschäftigungs-

bewilligung beschäftigen und diese nach Österreich entsenden. Wenn zB eine irische Gesellschaft ungarische oder polnische Staatsbürger als Arbeitnehmer aufnimmt, können diese nach Österreich entsandt werden. Der österreichische Auftraggeber benötigt aber eine EU-Entsendebestätigung, die nur erteilt wird, wenn die polnischen und ungarischen Arbeitnehmer bereits seit mindestens einem Jahr für die irische Gesellschaft tätig sind und alle inländischen Lohn-, Arbeits- und Sozialversicherungsbestimmungen eingehalten werden.

## 2. Steuerreformen: Blick nach Deutschland und in die Slowakei

### 2.1. Überblick über die Steueränderungen in Deutschland ab 1.1.2004

Ende 2003 hat der deutsche Bundestag in letzter Minute eine Reihe von bereits ab 1.1.2004 wirksamen Steueränderungen verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- **Tarifreform:** Der Eingangssteuersatz wurde von 19,9% auf 16% (ab 2005: 15%), der **Spitzensteuersatz** von 48,5% auf **45%** (ab 2005: 42%) **abgesenkt** und der Grundfreibetrag auf € 7.664 erhöht. Damit beträgt die **Steuerbelastung 2004** (bei Berücksichtigung des noch immer geltenden Solidaritätszuschlags) bei einem steuerpflichtigen Einkommen von € 50.000 durchschnittlich rd 28,8 % (Lohnsteuerpflichtige rd 26,15 %) und bei € 100.000 rd 38,15 % (Lohnsteuerpflichtige rd 36,75 %). In Österreich liegt die Durchschnittssteuerbelastung 2004 demgegenüber bei einem Einkommen von € 50.000 bei rd 33,65 % (Lohnsteuerpflichtige rd 27,9 %) und bei € 100.000 bei rd 41,75 % (Lohnsteuerpflichtige rd 35,1 %)! Da die österreichische Steuerreform 2005 für Jahreseinkommen über € 51.000 nur eine Entlastung von ca € 165 bringt, ist der deutsche Einkommenssteuertarif auch ab 2005 günstiger!

- **Einschränkung des Verlustvortrags:** Verlustvorträge können bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 1.000.000 uneingeschränkt, darüber hinaus nur bis zu 60 % der Einkünfte verrechnet werden (gilt bei Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer).
- **Einschränkung bei Betriebsausgaben:** Die teilweise schon bestehenden Einschränkungen bei verschiedenen Betriebsausgaben wurden verschärft (zB: Aufwendungen für Geschäftsessen können künftig nur mehr mit 70 % statt bisher mit 80 % steuerlich abgesetzt werden; die bisher nur für Ausländer geltenden Einschränkungen beim Zinsenabzug für Gesellschafterdarlehen wurden ab 2004 auf Darlehen deutscher Gesellschafter ausgeweitet).
- **Betriebsveräußerungen:** Der **ermäßigte Steuersatz** beträgt künftig nicht mehr die Hälfte, sondern 56% des durchschnittlichen Steuersatzes. Die Freibeträge wurden ebenfalls gekürzt.
- **Arbeitnehmer:** Die **Entfernungspauschale** und der **Werbungskostenpauschbetrag** wurden **gesenkt**. Die Steuerfreiheit für **Fahrtkostenzuschüsse** des Arbeitgebers für öffentliche Verkehrsmittel wurde **gestrichen**.
- **Kapitalanleger:** Der **Sparerfreibetrag** (nach Abzug der Werbungskosten) wurde von € 1.550 (bzw bei Zusammenveranlagung € 3.100) auf € 1.370 (bzw € 2.740) **gekürzt**. Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne von wesentlichen Beteiligungen wurde von bisher € 10.300 auf € 9.060 gesenkt.
- **Steueramnestie:** Durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe für alle nicht versteuerten Einkünfte 1993 bis 2002 in Höhe von 25 % (für 2004) bzw 35 % (bis März 2005) kann die „**Brücke zur**

**Steuerehrlichkeit**“ beschriften werden.

## 2.2. Die Steuersituation ab 2004 in der Slowakei

Die Slowakei hat sich in den letzten Monaten durch ihre Steuerreformmaßnahmen den Ruf einer „**Steueroase**“ erworben. Machen Sie sich selbst ein Bild, ob die Slowakei für Sie steuerlich interessant sein könnte:

- Die **Einkommensteuer und Körperschaftsteuer** wird nach einem einheitlichen Tarif mit einem Satz von **19%** erhoben, allerdings von einer etwas **verbreiterten Bemessungsgrundlage**: Nicht abzugsfähig ist zB die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen, von Verlusten aus der Veräußerung von Anlagen sowie von Repräsentationsspesen und bestimmten PKW-Aufwendungen. Überdies können Verluste nur 5 Jahre vorgetragen werden.
- Im Privatvermögen sind Zinsen im Normalfall steuerpflichtig. Dividenden werden nicht besteuert (keine Kapitalertragsteuer). Bei Ausschüttung einer mit 19% besteuerten Kapitalgesellschaft fällt daher keine zusätzliche Steuer an.
- Es gibt keine Gewerbesteuer und keine Vermögenssteuer.
- Die **Umsatzsteuer** beträgt einheitlich **19%**.
- Von den **gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen** von 48,6 % entfallen 35,2 % auf den Dienstgeber und 13,4 % auf den Dienstnehmer. Selbständig Erwerbstätige zahlen im Normalfall 49,1 %. Es gibt je nach Versicherungsart aber unterschiedliche Höchstbeträge.

## 3. Das neue österreichische Eigenkapitalersatzrecht ab 1.1.2004

Nach mehreren Anläufen gilt ab 1.1.2004 das neue **Eigenkapitalersatzgesetz** (EKEG). Damit wird erstmals gesetzlich gere-

gelt, unter welchen Bedingungen **Darlehen udgl**, die von **Gesellschaftern an ihre Kapitalgesellschaft in der Krise** gewährt werden, als **Eigenkapital** zu behandeln sind.

- Der **Kredit eines Gesellschafters** ist dann **eigenkapitalersetzend**, wenn sich die **Gesellschaft im Stadium der „Krise“** (bisher „Kreditunwürdigkeit“) befindet. Eine Krise liegt vor, wenn entweder Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Reorganisationsbedarf nach dem URG besteht.
- Eine **Kreditgewährung** kann grundsätzlich in Form von **Geld** (zB Darlehen, Stundung), **Gebrauchsüberlassung** (Stundung des Entgelts für Dienstleistung) und durch **Sicherstellung** (Pfand, Bürgschaft, Sicherungszession) erfolgen. Neu ist gegenüber der bisherigen Rechtslage, dass das Stehenlassen oder die Verlängerung eines vor der Krise gewährten Kredits und so genannte Überbrückungskredite (kurzfristige Kredite bis zu 60 Tagen und Warenkredite bis zu sechs Monaten) nicht mehr als Eigenkapitalersatz gelten.
- Grundsätzlich ist das EKEG auf **AG, GmbH, Genossenschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter** (zB GmbH & Co KG, atypisch stille Gesellschaften) anzuwenden. Ausgenommen sind daher Vereine.
- Während bisher keine Mindestbeteiligung an der Gesellschaft vorgesehen war, kann nunmehr Eigenkapitalersatz nur dann vorliegen, wenn der **kreditgewährende Gesellschafter mit mindestens 25 % oder kontrollierend beteiligt ist** (zB wenn ein Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte oder ein Sonderrecht der Geschäftsführung besitzt). Ausgenommen sind Gesellschafter, die erst in der Krise zur Sanierung des Unternehmens beitreten.

## 4. Splitter

#### 4.1. Umsatzsteuer für ärztliche Gutachten

In unserer Juli-Ausgabe haben wir Sie darüber informiert, dass der EuGH die grundsätzliche Umsatzsteuerfreiheit für ärztliche Gutachten verneint und das BMF darauf mit einem entsprechenden Erlass reagiert hat. Dieser Erlass, der ab 1.7.2004 in Geltung getreten ist, wurde nunmehr – als Ergebnis von Verhandlungen zwischen Ärztekammer und BMF – wieder aufgehoben und wird neu gefasst werden.

Die Neuregelung soll ab 1.1.2005 in Kraft treten. Bis dahin gilt somit die alte Fassung der Umsatzsteuerrichtlinien.

#### 4.2. Anhebung der Kategoriebeträge nach § 15a MRG

Mit Verordnung des Justizministeriums sind die **Kategoriebeträge des Mietrechtsgesetzes (MRG)** valorisiert worden. Die neuen Kategoriebeträge können bei neuen Mietverträgen **seit 1.6.2004** vereinbart werden. Bei bestehenden Mietverträgen können die neuen Kategoriebeträge im Rahmen der Wertsicherungsvereinbarungen erst ab 1.7.2004 geltend gemacht werden (rechtzeitige Vorschreibung ist natürlich Voraussetzung).

	neue Kategoriebeträge je neue Kategoriebeträge m <sup>2</sup> und Monat	angehobene Hauptmietzinse (früher Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge)
Kategorie A	€ 2,77	€ 1,84
Kategorie B	€ 2,08	€ 1,39
Kategorie C	€ 1,39	€ 0,92
Kategorie D	€ 0,69	€ 0,69

Die **Verwaltungsgebühr** erhöht sich ab dem 1.6.2004 ebenfalls, und zwar auf € 2,77 je m<sup>2</sup> Nutzfläche und Jahr. Diese wird im Rahmen der Betriebskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

#### 4.3. Änderungen bei der Energieabgabenvergütung

Um eine EU-konforme Regelung der viel diskutierten Energieabgabenvergütung herzustellen, mussten die Jahre 2002 und 2003

rückwirkend geändert werden. Das Gesetz (BGBl. 92/2004 vom 30.7.2004) enthält folgende Änderungen:

- **Produktionsbetriebe** erhalten für die Jahre **2002 und 2003** neben dem allgemeinen Selbstbehalt von € 363 einen Anteil von **€ 0,00717/m<sup>3</sup>** verbrauchtem **Erdgas** und **€ 0,0006/kWh** verbrauchter **elektrischer Energie nicht vergütet**.
- Bei **Dienstleistungsbetrieben** wird im Jahr 2003 neben dem allgemeinen Selbstbehalt von € 363 ein Anteil von **€ 0,00872/m<sup>3</sup>** verbrauchtem **Erdgas** und **€ 0,003/kWh** verbrauchter **elektrischer Energie nicht vergütet**.
- **Ab 1.1.2004** muss einerseits die entrichtete Energieabgabe für die Rückvergütung **0,5 %** des Nettoproduktionswertes (bisher 0,35 %) übersteigen, andererseits dürfen die Mindeststeuersätze laut EU-Richtlinie nicht unterschritten werden. In die Energieabgabenvergütung sind Heizöle und Flüssiggas mit einzubeziehen.

#### 4.4. Zuschlag zur NoVA bei Pkw-Direktimporten

Der EuGH hat den Zuschlag von 20% bei Berechnung der NoVA für direkt importierte Gebrauchtfahrzeuge als EU-rechtswidrig erkannt. Der Zuschlag darf daher ab sofort nicht mehr vorgeschrieben werden.

#### 4.5. Ordnungsgemäße Buchführung bei elektronischen (Registrier-)Kassen

Lt. einer Rechtsauskunft des BMF gilt für **alle** elektronischen (Registrier-)Kassen, die Daten (z.B. Umsätze) elektronisch speichern, dass die technische Möglichkeit zur Erzeugung von Druckdateien und Exportfiles gegeben sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die ordnungsgemä-

ße Buchführung nicht gegeben. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht beabsichtigt.

## 5. Lohnverrechnung ab Juli 2004

### **Kinderzuschlag und erhöhtes Pendlerpauschale bei Lohnverrechnung berücksichtigen**

Wie bereits im letzten Steuer aktuell berichtet, treten einige im Zuge der Steuerreform 2005 beschlossene Steuervorteile bereits im Jahr 2004 in Kraft. Es handelt sich dabei um den neuen Kinderzuschlag zum Alleinverdiener- (Erzieher-)absetzbetrag, die neuen Zuverdienstgrenzen für Alleinverdiener mit Kind und um die Erhöhung des Pendlerpauschales. Diese Vorteile können bereits ab Juli 2004 in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Für das erste Halbjahr 2004 kann in den Monaten Juli bis November eine Aufrollung erfolgen, soweit das Dienstverhältnis bereits bestanden hat.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des neuen Kinderzuschlages ist, dass das neue Formular E 30 (Alleinverdienerabsetzbetrag) vom Dienstnehmer ausgefüllt und der Lohnverrechnung vorgelegt wird. Die Auszahlung des erhöhten Pendlerpauschales kann aufgrund der bereits Anträge erfolgen. (Für Neuanträge: Formular L 34 (Pendlerpauschale) vom Dienstnehmer ausgefüllt der Lohnverrechnung vorlegen.

- **Kinderzuschlag zum Alleinverdiener- (erzieher)absetzbetrag**

Beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (€ 364) wird ab dem Kalenderjahr 2004 ein Kinderzuschlag in gestaffelter Form eingeführt. Dieser beträgt:

für das erste Kind	€ 130
für das zweite Kind	€ 175
für das dritte und jedes weitere Kind	€ 220

Als Kind gilt jedes Kind, für das der Steuerpflichtige selbst oder sein (Ehe)Partner für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr

Familienbeihilfe bezieht. Die **Zuverdienstgrenze** beim Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kind wird ab dem Kalenderjahr 2004 auf **€ 6.000** erhöht.

- **Pendlerpauschale**

Das Pendlerpauschale wird ebenfalls rückwirkend ab 1. 1. 2004 um rd 15 % erhöht und beträgt, wenn für die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

ein öffentliches Verkehrsmittel zumutbar ist:	jährlich €	ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist:	jährlich €
		ab 2 bis 20 km	243
ab 20 bis 40 km	450	ab 20 bis 40 km	972
ab 40 bis 60 km	891	ab 40 bis 60 km	1.692
ab 60 km	1.332	ab 60 km	2.421

Lohnzahlungszeiträume, die einen früheren Arbeitgeber betreffen, können bei der Aufrollung nicht berücksichtigt werden. In diesem Falle erfolgt die Gutschrift im Zuge der Arbeitnehmer- oder Einkommensteueranlagung.

## 6. Termine

### 6.1. Anspruchsverzinsung

Ab 1.10.2004 beginnt die Verzinsung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuernachzahlungen für 2003 zu laufen, sofern bis 30.9.2004 die Veranlagung nicht erfolgt ist. Da die Freigrenze für die Verschreibung von Zinsen € 50,- beträgt, ist derzeit (bei einem Zinssatz von 3,47%) eine Nachzahlung bis rd. € 1.440,- jedenfalls bis 30.9.2005 zinsfrei. Höhere Nachzahlungsbeträge haben einen entsprechend kürzeren zinsfreien Zeitraum.

### 6.2. Vorauszahlungen 2004

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre derzeit festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen nicht dem voraussichtlichen steuerlichen Ergebnis 2004 entsprechen, kann unter Vorlage entsprechender Zahlen (vorläufiges Ergeb-



ges Ergebnis 2003 + Planungsrechnung 2004) ein Ansuchen auf Herabsetzung eingebracht werden. Letzte Frist dafür ist der **30. September 2004**.

geschrieben. „Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Str. 47.

## **7. INTERNA**

Die INTER-TREUHAND PIRA+DAURER GmbH wurde in **PricewaterhouseCoopers Salzburg Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH** umfirmiert und ist nun verstärkt Repräsentantin von PwC PricewaterhouseCoopers International in Salzburg. Sie erreichen unsere Partner-Gesellschaft an unserer Adresse in 5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Strasse 47, Tel. +43/662/629909-0, Fax DW 22, E-mail: [office.sbg@at.pwc.com](mailto:office.sbg@at.pwc.com)

## **8. Verbraucherpreis-Index**

	VPI 2000 <u>2000=100</u>	VPI 96 <u>1996=100</u>	VPI 86 <u>1986=100</u>	VPI 76 <u>1976=100</u>
Ø 2003	105,9	111,4	145,8	226,6
Nov.2003	106,3	111,8	146,3	227,4
Dez.2003	106,5	112,0	146,5	227,8
Jän.2004	106,6	112,1	146,7	228,0
Feb.2004	107,0	112,6	147,2	228,9
Mär.2004	107,4	113,0	147,8	229,7
Apr.2004	107,4	113,0	147,8	229,7
Mai.2004	107,9	113,5	148,5	230,8
Juni 2004	108,3	113,9	149,0	231,7
Juli 2004	108,2	113,8	148,9	231,4

Die aktuellen Zahlen und jene der Jahre 2001 – 2003 sind auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „Service“ abrufbar ([www.mpd.at](http://www.mpd.at)).

----- „Steuer aktuell“ wird für die Klienten der Kanzleien **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und **PricewaterhouseCoopers Salzburg Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH**

## INFOS ZU DEN NEUEN EU-MITGLIEDSTAATEN – Stand 1.5.2004

### Die UID-Nummer der neuen EU- Mitgliedstaaten:

Land	Länder- kenn- zeichen	weitere Stellen	Land	Länder- kenn- zeichen	weitere Stellen
<b>Estland</b>	EE	9 (nur Ziffern)	<b>Slowakei</b>	SK	9-10 (nur Ziffern)
<b>Lettland</b>	LV	11 (nur Ziffern)	<b>Slowenien</b>	SI	8 (nur Ziffern)
<b>Litauen</b>	LT	9-12 (nur Ziffern)	<b>Tschechien</b>	CZ	8-10 (nur Ziffern)
<b>Malta</b>	MT	8 (nur Ziffern)	<b>Ungarn</b>	HU	8 (nur Ziffern)
<b>Polen</b>	PL	10 (nur Ziffern)	<b>Zypern</b>	CY	9

### Die Steuersätze in den neuen EU-Mitgliedstaaten:

	Körperschaftsteuer	Einkommensteuer	Umsatzsteuer
<b>Estland</b>	ca 35 % *)	26%	18% / 5% / -
<b>Lettland</b>	15%	25%	18% / 5 % / -
<b>Litauen</b>	13%-15%	33%	18% / 9 % / 5 %
<b>Malta</b>	35% **)	Stufentarif: 0% - 35%	18% / 5 %
<b>Polen</b>	19%	Stufentarif: 19 % - 40%	22% / 7 % / 3 %
<b>Slowakei</b>	19%	19%	19% / - / -
<b>Slowenien</b>	25%	Stufentarif: 17-50%	20% / 8,5 % / -
<b>Tschechien</b>	28%	Stufentarif: 15-32%	19% / 5 % / -
<b>Ungarn</b>	16%	Stufentarif: 18 % - 38%	25% / 15 % / 5 %
<b>Zypern</b>	10% + 5% in 2004	Stufentarif: 20-30%	15% / 5 % / 0 %

\*) berechnet von Nettoausschüttung

\*\*\*) wird ausländischen Unternehmen teilweise rückerstattet

### Die Internetadressen für die Vorsteuer-Rückerstattungsformulare:

Land	Internetadresse
<b>Belgien</b>	<a href="http://wko.at/aw/publikation/zz/form-belgien.doc">http://wko.at/aw/publikation/zz/form-belgien.doc</a>
<b>Dänemark</b>	<a href="http://www.erhverv.toldskat.dk/blanketter/31004.pdf">http://www.erhverv.toldskat.dk/blanketter/31004.pdf</a>
<b>Deutschland</b>	<a href="http://www.bff-online.de/steuer_vordrucke/umsatzsteuer/antrag_US1T_2002_print.pdf">http://www.bff-online.de/steuer_vordrucke/umsatzsteuer/antrag_US1T_2002_print.pdf</a>
<b>Finnland</b>	<a href="http://www.vero.fi/nc/doc/download.asp?id=987:84338">http://www.vero.fi/nc/doc/download.asp?id=987:84338</a>
<b>Frankreich</b>	<a href="http://www2.finances.gouv.fr/formulaires/DGI/TVA/3559/">http://www2.finances.gouv.fr/formulaires/DGI/TVA/3559/</a>
<b>Griechenland</b>	derzeit nicht im Internet verfügbar
<b>Großbritannien</b>	<a href="http://www.hmce.gov.uk/forms/formsvat.htm">http://www.hmce.gov.uk/forms/formsvat.htm</a>
<b>Irland</b>	<a href="http://www.revenue.ie">http://www.revenue.ie</a> unter Forms/Forms for Individuals/Claim Forms/Form VAT 60 EC
<b>Italien</b>	<a href="http://www.agenziaentrate.it/modulistica/altri/mod_iva79.pdf">http://www.agenziaentrate.it/modulistica/altri/mod_iva79.pdf</a>
<b>Luxemburg</b>	<a href="https://saturn.etat.lu/etva/formsServe.do">https://saturn.etat.lu/etva/formsServe.do</a>
<b>Portugal</b>	<a href="http://wko.at/aw/publikation/zz/MWSt-Formular-Portugal.pdf">http://wko.at/aw/publikation/zz/MWSt-Formular-Portugal.pdf</a>
<b>Schweden</b>	<a href="http://www.skatteverket.se/blanketter/5801/eng/index.html">http://www.skatteverket.se/blanketter/5801/eng/index.html</a>
<b>Spanien</b>	<a href="http://www.aeat.es/formularios/361.pdf">http://www.aeat.es/formularios/361.pdf</a>
<b>Estland</b>	<a href="http://wko.at/aw/publikation/zz/MWSt-Formular-Estland.pdf">http://wko.at/aw/publikation/zz/MWSt-Formular-Estland.pdf</a>
<b>Lettland</b>	<a href="http://www.vid.gov.lv/5likum/8Piev/p_MK_55.doc">http://www.vid.gov.lv/5likum/8Piev/p_MK_55.doc</a>
<b>Litauen</b>	<a href="http://www.vmi.lt/Formos/breziniai/FRO445.doc">http://www.vmi.lt/Formos/breziniai/FRO445.doc</a>
<b>Malta</b>	<a href="http://www.vat.gov.mt/">http://www.vat.gov.mt/</a>
<b>Polen</b>	<a href="http://www.mf.gov.pl/index.php?wysw=2&amp;sql=2&amp;dzial=164">http://www.mf.gov.pl/index.php?wysw=2&amp;sql=2&amp;dzial=164</a>
<b>Österreich</b>	<a href="http://www.bmf.gv.at/service/_startframe.htm?Typ=formulare">http://www.bmf.gv.at/service/_startframe.htm?Typ=formulare</a>
<b>Slowakei</b>	<a href="http://wko.at/aw/publikation/zz/MWST-Formular-Slowakei.pdf">http://wko.at/aw/publikation/zz/MWST-Formular-Slowakei.pdf</a>
<b>Slowenien</b>	<a href="http://www.sigov.si/durs">http://www.sigov.si/durs</a>
<b>Tschechien</b>	<a href="http://cde.mfcr.cz/internet/forms/pdf/5236_4.pdf">http://cde.mfcr.cz/internet/forms/pdf/5236_4.pdf</a>
<b>Ungarn</b>	<a href="http://www.afeh.hu/informacio/1.2003/1_2003_1ka.pdf">http://www.afeh.hu/informacio/1.2003/1_2003_1ka.pdf</a>
<b>Island</b>	<a href="http://www.rsk.is/eydublod/rsk_1029.pdf">http://www.rsk.is/eydublod/rsk_1029.pdf</a>
<b>Norwegen</b>	<a href="http://www.skatteetaten.no/Templates/Emne.aspx?id=2039">http://www.skatteetaten.no/Templates/Emne.aspx?id=2039</a>
<b>Schweiz, Liechtenstein</b>	<a href="http://www.estv.admin.ch/data/mwst">http://www.estv.admin.ch/data/mwst</a>
<b>Zypern:</b>	<a href="http://www.mof.gov.cy/ce">http://www.mof.gov.cy/ce</a>

----- „Steuer aktuell“ wird für die Klienten der Kanzleien  
**MPD Mitterdofer+Pira+Daurer GmbH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und PricewaterhouseCoopers Salzburg Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH geschrieben. „Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Str. 47.